

## **974. Sitzung des Bundesrates am 15. Februar 2019: Die wichtigsten Ergebnisse**

Der Bundesrat hat in seiner 974. Sitzung am 15. Februar 2019, 68 Tagesordnungspunkte behandelt. Hamburg war durch Bürgermeister Dr. Tschentscher, Senator Dr. Steffen, Senator Kerstan und Staatsrätin Dr. Tabbara vertreten.

Zum Ergebnis der Sitzung wird folgendes mitgeteilt:

### **A. Gesetzesbeschlüsse des Bundestages**

#### **TOP 4**            Gesetz für den Übergangszeitraum nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (**Brexit-Übergangsgesetz - BrexitÜG**)

Mit dem zustimmungspflichtigen Gesetz soll klargestellt werden, in welchen Fällen während des Übergangszeitraums nach dem geplanten Austrittsabkommen zwischen Großbritannien und der Europäischen Union das Königreich von einer Bestimmung des Bundesrechts, welche die Mitgliedschaft in der Union oder der Europäischen Atomgemeinschaft in Bezug nimmt, miterfasst wird. Großbritannien und Nordirland wird während dieses Übergangszeitraums grundsätzlich wie ein Mitgliedstaat behandelt, soweit keine Ausnahmen vorgesehen sind. Bestimmungen des Grundgesetzes sind dabei nicht erfasst. Ferner werden Regelungen zugunsten britischer und deutscher Staatsangehöriger getroffen, die in Deutschland, Großbritannien oder Nordirland einen Antrag auf Einbürgerung stellen. Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit auf Antrag setzt grundsätzlich die Aufgabe oder den Verlust der bisherigen Staatsbürgerschaft voraus. Davon wird unter anderem abgesehen, wenn die Antragstellerinnen und Antragsteller die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats besitzen. Damit längere Bearbeitungszeiten sich nicht zuungunsten der Betroffenen auswirken, soll nach dem Gesetz in diesen Fällen auf den Zeitpunkt der Antragstellung abgestellt und Mehrstaatigkeit hingenommen werden.

Der Bundesrat hat dem Gesetz mit den Stimmen Hamburgs zugestimmt.

### **B. Initiativen der Länder**

#### **TOP 10**            EntschlieÙung des Bundesrates zur Neubewertung der **rentenrechtlichen Vorgaben für Spätaussiedler**

Mit der EntschlieÙung Bayerns soll die sukzessive Leistungsver schlechterung und drohende Altersarmut für Spätaussiedler nach dem Fremdrentenrecht im Zuge der Deutschen Einheit verhindert werden. Die damals getroffenen Einschränkungen für Spätaussiedler hätten im Interesse der sozialen Gerechtigkeit spätestens mit dem Rentenüberleitungsabschlussgesetz 2017 insgesamt auf den Prüfstand gestellt und neu bewertet werden müssen.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs die EntschlieÙung mit der Maßgabe gefasst, diese insoweit zu ergänzen, dass in die Prüfung auch Möglichkeiten der Verbesserung der rentenrechtlichen Situation von jüdischen Zugewanderten aus Nachfolgestaaten der früheren Sowjetunion einbezogen werden.

**TOP 15** EntschlieÙung des Bundesrates zur **Wiedereinführung des verpflichtenden Meisterbriefs** in einzelnen nach der Handwerksordnung zulassungsfreien Handwerken

Mit dem EntschlieÙungsantrag Bayerns wird die Bundesregierung gebeten, den Meisterbrief als Voraussetzung für die eigenständige Führung eines Handwerksbetriebes wieder einzuführen, sofern dies geboten und rechtlich möglich ist. Hintergrund ist, dass mit der Novellierung der Handwerksordnung zum 1.1.2004 durch die damalige rot-grüne Bundesregierung die Zahl der Handwerke, für die der Meisterbrief verpflichtende Voraussetzung für die Existenzgründung im Handwerk war, von 94 um 53 auf 41 herabgesetzt wurde.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs die EntschlieÙung mit der Maßgabe, dass eine Wiedereinführung europarechtskonform sein müsse, gefasst.

**TOP 58** Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Asylgesetzes** zur **Verfahrensbeschleunigung** durch die erweiterte Möglichkeit der Zulassung von Rechtsmitteln

Mit der Gesetzesinitiative aus Hamburg, Berlin, Brandenburg und Bremen soll der Rechtsweg in Asylverfahren durch Einführung einer weiteren Instanz reformiert werden. Bei grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache soll das Verwaltungsgericht im Hauptsacheverfahren die Berufung und im einstweiligen Rechtsschutz die Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht zulassen können. Gerade in den Fällen, in denen die gleiche Rechts- und/oder Tatsachenfrage in einer Vielzahl von Verfahren zur Klärung ansteht, hat die erweiterte Möglichkeit der Zulassung von Rechtsmitteln für die erste Instanz eine entlastende Wirkung. Eine Grundsatzentscheidung des zuständigen Oberverwaltungsgerichts führt zudem zu Rechtssicherheit und im Ergebnis zu einer Beschleunigung der erstinstanzlichen Verfahren. Eine obergerichtliche Klärung kann auch dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Orientierung dienen und so in der Zukunft Prozesse vermeiden.

Der Bundesrat hat gegen die Stimmen Hamburgs beschlossen, den Gesetzentwurf nicht einzubringen.

**TOP 61** EntschlieÙung des Bundesrates zur Reduktion des von **grenznahen Kernkraftwerken ausgehenden Risikos für die Bevölkerung** in Deutschland

Der EntschlieÙungsantrag Baden-Württembergs zielt darauf ab, das von grenznahen Kernkraftwerken ausgehende Risiko für die Bevölkerung in Deutschland zu reduzieren. Im Blickpunkt stehen dabei insbesondere die grenznahen Kernkraftwerke in Frankreich, der Schweiz, Tschechien, Belgien und den Niederlanden. Die Belieferung der grenznahen Kernkraftwerke

in diesen Ländern mit Brennstoffen aus Deutschland stimme nicht mit dem Ziel des deutschen Atomausstiegs überein. Die Bundesregierung wird aufgefordert, einen Exportstopp für Brennstoffe in all jene Anlagen zu verhängen, die bei einem Unfall die Sicherheit der in Deutschland lebenden Bevölkerung gefährden könnten. Dazu solle das Atomgesetz in der Weise geändert werden, dass die Genehmigung zur Ausfuhr von Kernbrennstoffen versagt wird, wenn der Exporteur nicht ausschließen könne, dass die Kernbrennstoffe in einem Kernkraftwerk eingesetzt werden, für das die Planung von Katastrophenschutzmaßnahmen (Evakuierung) oder anderen erheblichen vorsorgenden Maßnahmen (Ausgabe von Jodtabletten) auf deutschem Staatsgebiet erforderlich sei. Zur Risikoreduktion für die Bevölkerung sei ein möglichst rasches Abschalten der grenznahen Kernkraftwerke und bis dahin ein Betrieb auf höchstem Sicherheitsniveau erforderlich.

Der Bundesrat hat die Entschließung mit den Stimmen Hamburgs in Neufassung beschlossen.

### C. Gesetzentwürfe der Bundesregierung

**TOP 17** Entwurf eines Gesetzes zu **Übergangsregelungen in den Bereichen Arbeit, Bildung, Gesundheit, Soziales und Staatsangehörigkeit** nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union

Der nicht zustimmungspflichtige Gesetzentwurf schafft für den Fall eines unregulierten („No Deal“-) Brexits Vorkehrungen in Form von sozialen bzw. sozialversicherungsrechtlichen Übergangsregelungen, sofern diese einseitig durch den deutschen Gesetzgeber getroffen werden können. Die Regelungen erfassen u. a. Personen, die vor dem Austritt Versicherungszeiten in der gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung, der gesetzlichen Rentenversicherung sowie in der Arbeitslosenversicherung in Großbritannien zurückgelegt haben - diese Zeiten sollen weiterhin Berücksichtigung finden. Personen, die bislang in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren, behalten auch nach dem Austritt ihren Versicherungsstatus und bedürfen keiner Doppelversicherung. BAföG-Bezieher (Deutsche in Großbritannien und Briten in Deutschland) werden bis zum Ende des derzeitigen Ausbildungsabschnitts weitergefördert.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen und fordert, dass auch die Leistungen der freien Förderung über das Austrittsdatum hinaus zu Ende geführt werden können.

**TOP 21** Entwurf eines Gesetzes zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (**Starke-Familien-Gesetz** - StaFamG)

Durch den zustimmungspflichtigen Gesetzentwurf sollen Familien mit geringem Einkommen entlastet werden. Dies geschieht durch eine Erhöhung des Kinderzuschlags, sodass dieser zusammen mit dem Kindergeld und den Leistungen für Bildung und Teilhabe das Existenzminimum und den Bedarf der Kinder sichert. Des Weiteren sollen durch veränderte Anrechnungsrege-

lungen bei eigenem Einkommen und bei parallelem Bezug anderer Sozialleistungen sowie durch eine stärker typisierte Festlegung von Bemessungs- und Bewilligungszeiträumen die betroffenen Familien finanziell und administrativ entlastet werden. Ebenfalls dienen Änderungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes der finanziellen Entlastung und zielgenaueren Unterstützung von Familien und Kindern. Insbesondere die Erhöhung der Schulbedarfspauschale, der Wegfall der Eigenanteile bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung und Schülerbeförderung sowie Maßnahmen der Verwaltungsvereinfachung sollen das Bildungs- und Teilhabepaket weiter ausbauen und effektiver machen. Die Ausweitung des Kinderzuschlages ist bis 2021 befristet.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs umfangreich zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen. So sollen unter anderem die Begrenzung des unberücksichtigten Betrags bei der Anrechnung des Kindeseinkommens gestrichen werden, gesonderte Antragserfordernisse wegfallen und der Betrag für die soziokulturelle Teilhabe angehoben werden.

## TOP 22

Entwurf eines Gesetzes über steuerliche und weitere Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (**Brexit-Steuerbegleitgesetz** - Brexit-StBG)

Mit dem Austritt Großbritanniens aus der EU werden viele Regelungen des Finanzmarktes der EU und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ihre Gültigkeit für Großbritannien verlieren. Der zustimmungspflichtige Gesetzentwurf fasst die sich daraus ergebenden notwendigen Änderungen an den deutschen Steuer- und Finanzmarktgesetzen zusammen. Auf Grund der zu erwartenden Auswirkungen des Brexit auf die Finanzmärkte ist es zum Beispiel notwendig, die Stabilität des Finanzstandortes Deutschland weiter zu stärken und Risiken in Instituten zu vermindern. Dafür sieht der Koalitionsvertrag unter anderem vor, dass der Kündigungsschutz für Risikoträger, d. h. von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern deren Tätigkeit sich in besonderem Maße auf das Risikoprofil von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen auswirkt, angepasst werden soll. Damit soll den Bedürfnissen von möglicherweise aus London nach Deutschland abwandernden Kreditinstituten Rechnung getragen werden. Dies betrifft nur Personen, deren jährliche fixe Vergütung das Dreifache der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung übersteigt. Sie werden leitenden Angestellten im Hinblick auf den Kündigungsschutz gleichgestellt.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs zu dem Gesetzentwurf eine Stellungnahme abgegeben, in der er sich dafür ausspricht, eine Regelung zu finden, die eine Nachversteuerung vermeidet, wenn in der Vergangenheit eine Steuerbegünstigung für den Erwerb von Vermögen in Großbritannien gewährt wurde. Auf diese Weise wird im Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetz der Status quo gewahrt. Für Erwerbe ab dem Zeitpunkt des Brexit gilt das Vereinigte Königreich als Drittstaat. Zudem wurde eine Änderung des Pfandbriefgesetzes für eine dauerhafte Anerkennung der Deckungsfähigkeit britischer Vermögenswerte beschlossen. Dadurch wird vermieden, dass für deutsche Pfandbriefbanken, deren Bankgeschäft die Refinanzierung für die Beleihung von Immobilien umfasst, durch den Brexit sachlich nicht gerechtfertigte Nachteile entstehen.

**TOP 25**      Entwurf eines **Fachkräfteeinwanderungsgesetzes**

Mit dem nicht zustimmungspflichtigen Gesetzentwurf soll dem Fachkräftemangel in Deutschland entgegengewirkt werden, indem der Zuzug von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus Nicht-EU-Staaten erleichtert wird. Wesentlicher Inhalt ist eine Neuordnung der Vorschriften über die Erteilung von Aufenthaltstiteln zum Zwecke der Erwerbsmigration und zu Ausbildungs-/Studienzwecken. Daneben wird ein einheitlicher Fachkräftebegriff eingeführt, zudem wird grundsätzlich auf eine Vorrangprüfung bei anerkannter Qualifikation und Arbeitsvertrag verzichtet und die Begrenzung auf Mangelberufe bei qualifizierter Berufsausbildung fällt weg. Für Fachkräfte mit qualifizierter Berufsausbildung wird die Möglichkeit geschaffen, für eine befristete Zeit zur Arbeitsplatzsuche nach Deutschland zu kommen. Zudem sollen in den Bundesländern zentrale Ausländerbehörden zur Fachkräfteeinwanderung eingerichtet werden. Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung des Koalitionsvertrags und des danach beschlossenen Eckpunktepapiers zur Fachkräfteeinwanderung.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs zum Gesetzentwurf eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben. So sollen Aufenthaltstitel zur Ausbildungsplatzsuche für bis zu neun statt sechs Monaten sowie Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche für bis zu zwölf statt sechs Monaten erteilt werden können. Das Leiharbeitsverbot für Geduldete und Gestattete soll gestrichen werden. Zudem wird die Bundesregierung gebeten zu prüfen, inwieweit Regelungen aufgenommen werden können, mit denen non-formale und informell erworbene berufliche Kompetenzen bei der Fachkräfteeinwanderung besser berücksichtigt werden können. Die Einrichtung von zentralen Ausländerbehörden soll in das Ermessen der Länder gestellt werden. Im Übrigen handelt es sich nach Ansicht des Bundesrates, anders als im Gesetzentwurf angegeben, um ein Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

**TOP 26**      Entwurf eines Gesetzes über **Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung**

Mit der Beschäftigungsduldung soll ein verlässlicher Aufenthaltsstatus für gut integrierte geduldete Flüchtlinge und ihre Arbeitgeber geschaffen werden. Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, besondere Fallgruppen der Duldungen aus dem allgemeinen Duldungstatbestand des Aufenthaltsgesetzes in eigene Vorschriften zu überführen und neu zu strukturieren, um deren Anwendung zu vereinfachen und insbesondere zu vereinheitlichen. Betroffen sind langfristige Duldungen aus persönlichen Gründen, die für Ausländerinnen oder Ausländer, die eine qualifizierte Berufsausbildung aufnehmen (Ausbildungsduldung) oder die durch eine nachhaltige Beschäftigung ihren Lebensunterhalt selbst sichern und gut integriert sind (Beschäftigungsduldung) einen rechtssicheren Aufenthalt ermöglichen und eine Bleibeperspektive aufzeigen. Mit dem Gesetzentwurf wird zudem der Auftrag aus dem Koalitionsvertrag zur Ausweitung der Ausbildungsduldung auf Helferausbildungen und zur bundesweit einheitlichen Anwendung der Ausbildungsduldung umgesetzt.

Der Bundesrat hat teilweise mit den Stimmen Hamburgs zum Gesetzentwurf Stellung genommen. Er fordert unter anderem, dass auch für die Dauer ei-

ner Einstiegsqualifizierung ein Anspruch auf Erteilung einer Ausbildungsduldung bestehen soll. Eine Beschäftigungsduldung soll nicht erteilt werden, wenn gegen den Ausländer eine Ausweisungsverfügung oder eine Abschiebungsanordnung besteht, während der Dauer eines Einreise- und Aufenthaltsverbots.

**TOP 29** Entwurf eines Gesetzes zur **Beschleunigung des Energieleitungsausbaus**

Der Ausbau der Übertragungsnetze ist weiterhin massiv verzögert: Mit rund 800 Kilometer wurden bis zum 30.6.2018 nur knapp 45 Prozent der erforderlichen Kilometer realisiert. Bislang wurde keine der sechs im Energieleitungsausbaugesetz benannten Pilotstrecken für Erdkabel in normalen Netzbetrieb genommen. Der nicht zustimmungspflichtige Gesetzentwurf zielt daher auf die Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Neubau, Verstärkung und Optimierung von Stromleitungen. Zur Beschleunigung des Netzausbaus sollen außerdem die Entschädigungen für vom Netzausbau betroffene Grundeigentümer bundesweit vereinheitlicht und verrechtlicht werden. Weitere Regelungen mit Bezug zu Stromnetzen – insbesondere die Schaffung eines einheitlichen Regimes zur Redispatch-Optimierung – sind geplant.

Der Bundesrat hat teilweise mit den Stimmen Hamburgs eine umfassende Stellungnahme beschlossen. So soll durch eine Änderung des Gesetzentwurfs die Errichtung von nationalen Offshore-Testfeldern ermöglicht werden. Weiterhin wird gefordert, klarzustellen, dass die Mitverlegung von Leerrohren auch auf Teilabschnitte von Leitungsbaumaßnahmen beschränkt werden kann. Bei Enthaltung Hamburgs hat der Bundesrat gefordert, irreversible Maßnahmen im Zuge eines vorzeitigen Baubeginns generell nicht zuzulassen. Hamburg hat sich ebenfalls zu der Forderung enthalten, die Verpflichtung der Länder, Ausnahmen von Zielen der Raumordnung zu formulieren, zu streichen. Darüber hinaus fordert der Bundesrat unter anderem auf Initiative Hamburgs, eine eigene Bundeskompensationsverordnung zu streichen.

**D. Verordnungen der Bundesregierung**

**TOP 52** Dreizehnte Verordnung zur Änderung der **Fahrerlaubnis-Verordnung** und anderer **straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften**

Mit dem Verordnungsvorschlag, soll unter anderem die Fahrschulerausbildungsordnung geändert werden. So sollen sich Fahrlehrer bei der Umschreibung ausländischer Führerscheine vor der praktischen Fahrprüfung von der Prüfungsreife der Bewerber überzeugen. Man will damit verhindern, dass zu viele Wiederholungsprüfungen durchgeführt werden müssen. Bisher waren Inhaber ausländischer Führerscheine zum Teil zu wenig auf die geänderten Anforderungen an den Straßenverkehr in Deutschland im Vergleich zu ihrem Heimatland vorbereitet. Zusätzlich soll nach einer Maßgabe ein vorgezogener Umtausch des Führerscheins eingeführt werden. Nach alter Regelung müssen bis zum 19. Januar 2033 Führerscheine, die vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt worden sind, in einen EU-weit gültigen

Führerschein im Scheckkartenformat umgetauscht werden. Um eine Umtauschflut bei den Behörden kurz vor dem Januar 2033 zu verhindern, wird eine gestaffelte Regelung nach Geburtsjahrgängen der Führerscheininhaber vorgeschlagen, die noch den Papierführerschein haben. Wer vor 1953 geboren wurde, soll allerdings vom vorgezogenen Umtausch ausgenommen werden. Die neuen Führerscheine haben eine Gültigkeit von 15 Jahren und müssen dann vom Inhaber ohne erneute Fahrprüfung verlängert werden.

Der Bundesrat hat der Verordnung teilweise mit den Stimmen Hamburgs nach Maßgaben zugestimmt, die unter anderem die Einführung eines einheitlichen Musters für die Sehtestbescheinigung sowie den Umfang der Berechtigung zum Führen von Dienstfahrzeugen der Bundeswehr betreffen. Die von Hamburg abgelehnte Maßgabe zum gestaffelten vorgezogenen Führerscheinumtausch ab 19.1.2022, soll sicherstellen, dass bis zum 19. Januar 2033 alle vor dem 19. Januar 2013 ausgestellten Führerscheine umgetauscht werden.

**TOP 54**      Zweite Verordnung zur Änderung der **Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung**

Mit dem Verordnungsvorschlag wird auf ein Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission gegen Deutschland reagiert. Da in Deutschland abweichend von der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung nur Technische Prüfstellen, d.h. DEKRA und TÜV, und nicht auch technische Dienste Gutachten zur Einzelgenehmigung von Fahrzeugen erstellen können, sah die Kommission die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit unverhältnismäßig beschränkt. Mit der neuen Verordnung wird nun auch Technischen Diensten die Möglichkeit eröffnet, zukünftig Gutachten zu erstellen.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs der Verordnung zugestimmt. In einer von Hamburg unterstützten Entschließung, wird die Bundesregierung gebeten, durch eine Änderung des Kraftfahr-Sachverständigen-gesetzes die Rahmenbedingungen für die Fahrzeugbegutachtung und Fahrzeugüberwachung, die derzeit für anerkannte Technische Dienste gelten, auch auf die Technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr zu übertragen. Damit soll die Wettbewerbsgleichheit gewahrt werden.

**TOP 56**      Verordnung zur Berechnung der **Offshore-Netzumlage** und zu **Anpassungen im Regulierungsrecht**

Mit dem Netzentgeltmodernisierungsgesetz wurde die Refinanzierung der Offshore-Anbindungskosten von den Netzentgelten in eine neugestaltete Offshore-Netzumlage überführt. Die vorliegende Verordnung konkretisiert, wie diese Offshore-Netzkosten berechnet werden. Wichtigster Punkt ist, dass die Umlage nunmehr zeitnah berechnet wird, d.h. nicht mehr nur auf der Grundlage von Vergangenheitswerten sondern auch auf der Grundlage eines Prognosewertes für das Folgejahr. Die Abweichung zwischen Ist und Prognose werden dann jeweils korrigiert, wenn die Ist-Werte für das entsprechende Jahr vorliegen. Grundsätzlich werden die Netzkosten der Offshore-Anbindungsleitungen nicht mehr im Wege der Anreizregulierung ermittelt. Für die Kapitalkosten bereits vollständig oder weitgehend fertiggestellter Anbindungsleitungen wird jedoch ergänzend eine Übergangsregelung ge-

schaffen. Daneben werden weitere Ergänzungen in der Anreizregulierungsverordnung bei den Regelungen zu Investitionsmaßnahmen vorgenommen. Außerdem werden einige redaktionelle Anpassungen, Klarstellungen und Folgeänderungen in der Anreizregulierungsverordnung, der Niederspannungsanschlussverordnung und der Stromgrundversorgungsverordnung vorgenommen.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs eine fachliche Änderung an der Verordnung gefordert, wonach die Betriebsmittel der Umspannebene Mittel-/Niederspannung von der Privilegierung auszuschließen sind. Teilweise mit den Stimmen Hamburgs wurde eine begleitende Entschließung angenommen. Danach wird die Bundesregierung aufgefordert, künftig in ihre Betrachtungen Wasserstoffherzeugung für Mobilitätszwecke und die Industrie eingehender zu integrieren. Zudem soll ein Markthochlaufprogramm zur Erstellung großtechnischer Anlagen zur elektrolytischen Wasserstoffherzeugung aufgelegt werden. Die Bundesregierung wird weiter gebeten, zu prüfen, welche europarechtskonformen Änderungen des Energiewirtschaftsrechts geeignet sind, um diese Ziele zu erreichen und entsprechende Rechtsänderungen kurzfristig in das laufende Rechtssetzungsverfahren zu integrieren.